



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Nachdem Bayern mit Franken (ergänzt durch den bayerischen Bodensee) über ein Weinanbaugebiet mit herausragender Qualität verfügt und Frankenwein ein hervorragender Botschafter des Freistaates ist, frage ich die Staatsregierung wie es sein kann, dass bei Veranstaltungen auf den Ausschank von Frankenwein und Frankensekt/Secco verzichtet wird und nur anderer Wein und Sekt/Secco zum Ausschank kommt, nach welchen Grundsätzen und Regelungen bei Veranstaltungen der Staatsregierung, also der Staatskanzlei, der Ressorts und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen, Frankenwein und Frankensekt/Secco zum Ausschank kommt und was die Staatsregierung unternimmt, um bei allen Veranstaltungen mit entsprechendem Ausschank konsequent Frankenwein bzw. Frankensekt/Secco anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Aus der Anfrage geht nicht hervor, auf welche Veranstaltungen sich Herr Abgeordneter **Volkmar Halbleib** bezieht, so dass der Einzelfall nicht konkret überprüft werden kann. Die pauschale Aussage, dass bei Veranstaltungen „auf den Ausschank von Frankenwein und Frankensekt/Secco verzichtet wird und nur anderer Wein und Sekt/Secco zum Ausschank kommt“ ist so sicherlich nicht richtig. In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) bei der Beantwortung zu berücksichtigen. Ebenso ist eine Überprüfung in den anderen Ministerien und in deren nachgeordneten Bereichen in der kurzen Frist nicht möglich.

Bei Veranstaltungen des StMELF legen wir bei der Darreichung von Speisen und Getränken großen Wert auf Regionalität und Saisonalität.

Die Staatsregierung hat bei der Vergabe von Verpflegungsleistungen die für alle staatlichen Stellen gültigen vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Im Unterschwellenbereich ist gemäß § 23 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) der wettbewerbsrechtliche Grundsatz der Produktneutralität zu beachten, um eine mögliche Verengung des Wettbewerbs zu verhindern. Die produktneutrale Ausschreibung

verbietet, auf bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie eine bestimmte Produktion oder Herkunft zu verweisen. Gemäß § 23 Abs. 5 UVgO dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren in der Leistungsbeschreibung nur dann ausdrücklich vorgegeben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistungen gerechtfertigt ist.

Eine generelle Vorgabe, dass bei Veranstaltungen der Staatsregierung ausschließlich Frankenwein und/oder Frankensekt/Secco zum Ausschank kommen darf, wäre vor dem Hintergrund dieser Regelung rechtlich angreifbar. Konkurrenten könnten hier Wettbewerbsnachteile und Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot ins Feld führen. Dient die einzelne Veranstaltung auch dazu, Bayern in seiner Vielfalt zu repräsentieren, fordert die Staatsregierung im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich dazu auf, regionale Produkte zu verwenden.

In der Checkliste zur Veranstaltungsorganisation des StMELF wird im Hinblick auf das Catering ausdrücklich empfohlen, bayerische Produkte zu verwenden.